

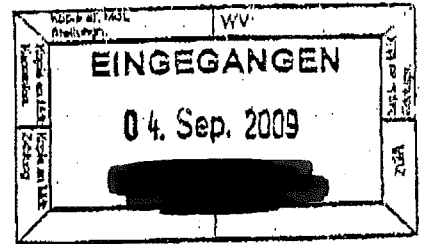
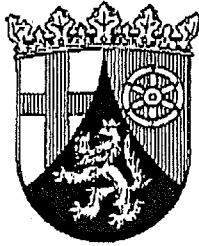
Abschrift

Aktenzeichen:

3 O 271/09

Verkündet am 02.09.2009

Schmitt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Keber als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2009 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügungsbeklagte verpflichtet ist, für den Strom aus der am Verknüpfungspunkt am Mittelspannungsnetz in

der Gemarkung [REDACTED] im Bereich der Umspannanlage [REDACTED] ([REDACTED]) anzuschließenden Photovoltaik-Freiflächenanlage der Verfügungsklägerin auf dem Grundstück in der Gemarkung [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] Flur/Flurstück(e) [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] mit einer Gesamtnennleistung von ca. 12 MWp ab dem Zeitpunkt des Anschlusses der Anlage an das Netz der Verfügungsbeklagten und der Einspeisung einen Betrag von 24,00 Cent pro kWh zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer als Abschlagszahlung zu leisten.

2. Die Verfügungsbeklagte hat die Verfahrenskosten zu tragen.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin, die Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien entwickelt und betreibt, will noch im Jahre 2009 auf den Grundstücken in den Gemarkungen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] Flur/Flurstück(e) [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 9 MWp errichten, die in den Folgejahren erweitert werden soll. Ihr wurde am 30.09.2008 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit ca. 12 MWp Gesamtleistung erteilt, sie hat bereits eine Pilotanlage mit einer Leistung von 1,5 kWp installiert.

Die Verfügungsbeklagte ist für die Abnahme des Stroms aus regenerativen Energien zuständig und übernimmt seit dem 23.04.2009 den Strom aus der Pilotanlage der Verfügungsklägerin in der Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED]

Die vorgenannten Grundstücke liegen in dem 1999 durch Satzung festgelegten Sanierungsgebiet "Konversionsmaßnahme [REDACTED]", das in der Fläche (ca. 317 ha) dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes [REDACTED] entspricht, dessen militärische Nutzung zum 31.12.1997 beendet wurde. Nach dem Bebauungsplan, der in seiner seit Oktober 2006 gültigen Fassung auch die Nutzung zur Erzeugung regenerativer Energien vorsieht, soll dort der "Industriepark [REDACTED]" entstehen, unter anderem hat ein Automobilhersteller im Sommer 2005 dort bereits ein Entwicklungs- und Testzentrum eröffnet.

Zwischen den Parteien ist im Streit, ob der von der Verfügungsklägerin zukünftig eingespelte Strom (die Vergütung des von der Pilotanlage gelieferten Stroms ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens) gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG in der Fassung vom 01.01.2009 privilegiert ist und die Verfügungsbeklagte dementsprechend Abschlagszahlungen gemäß § 39 EEG zu leisten hat.

Die Verfügungsklägerin trägt hierzu vor:

Das Landgericht Bad Kreuznach sei als Gerichtsstand des Erfüllungsortes zuständig, denn bei Energieversorgungsverträgen sei der Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen der Ort der Abnahme, der sich im Bezirk des Landgerichts Bad Kreuznach befinde.

Es handele sich bei dem gesamten Gelände um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG, die fortdauernden Auswirkungen der militärischen Nutzung seien nicht nur auf die Start- und Landebahn und weitere (bauliche) militärische Einrichtung beschränkt, sondern erstreckten sich auch auf die damals für den Flugbetrieb notwendigen Abstandsflächen (Grasflächen).

Die Verfügungsklägerin beantragt,

festzustellen, dass die Verfügungsbeklagte verpflichtet ist, für den Strom aus der am Verknüpfungspunkt am Mittelspannungsnetz in der Gemarkung [REDACTED] im Bereich der Umspannanlage [REDACTED] ([REDACTED]) anzuschließenden Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück der Gemarkung [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]

Flur/Flurstück(e) , , und mit einer Gesamtnennleistung von ca. 12 MWp ab dem Zeitpunkt des Anschlusses der Anlage an das Netz der Verfügungsbeklagten und der Einspeisung nach Maßgabe des EEG 2009 einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten; mindestens aber 75 % von 31,94 Cent pro kWh zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hilfsweise beantragt sie,

die Streitsache an das Landgericht Zivilkammer - als Gerichtsort des Sitzes der Verfügungsbeklagten zu verweisen.

Die Verfügungsbeklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie trägt vor:

Eingefordert sei eine Kaufpreiszahlung als Schickschuld, Erfüllungsort sei somit ihr Sitz in mithin sei das Landgericht das Gericht der Hauptsache im Sinne des § 58 Abs. 1 EEG.

Ein Vergütungsanspruch der Verfügungsklägerin nach §§ 16, 32 EEG bestehe nicht, da die Aufständerung der Photovoltaikmodule ausnahmslos auf unzerstörten Grasflächen entlang der Landebahn (jetzt Automobil-Teststrecke) erfolgen solle. Diese Flächen seien keiner militärischen Beeinträchtigung ausgesetzt gewesen, jedenfalls bestehe nach mehr als 12 Jahren keine Fortwirkung mehr.

Zur Darstellung der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Das Landgericht Bad Kreuznach ist örtlich als Gericht der Hauptsache (§ 59 Abs. 1 EEG) zuständig, da Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus Energielieferungsverträgen einschließlich der Zahlungspflicht der Ort der Energieabnahme ist (BGH, NJW 2003, 3418), der hier im Bezirk des angerufenen Gerichts liegt. Dass der Vertrag noch nicht unterzeichnet und (abgesehen von derjenigen aus der Pilotanlage) noch keine Stromlieferung erfolgt ist, ist im Hinblick auf § 4 Abs. 1 EEG (gesetzliches Schuldverhältnis) und die bereits erfolgte Festlegung der Abnahmestelle un-
schädlich.

Angeht die gesetzlichen Vorgaben in § 59 EEG kann die Prüfung, ob ein Verfügungsgrund vorliegt, unterbleiben.

Ein Verfügungsanspruch ist gegeben.

Die Verfügungsbeklagte ist Einspeisevergütungsschuldnerin (§ 16 EEG), ihr kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen durch einstweilige Verfügung aufgegeben werden, für den abzunehmenden Strom einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten (§ 59 Abs. 1 EEG). Für Strom, der aus solarer Strahlungsenergie gewonnen wurde, beträgt die Vergütung 31,94 Cent pro Kilowattstunde (§ 32 Abs. 1 EEG), wenn die in den Absätzen 2 und 3 des § 32 EEG genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist hier mit einer Ausnahme unstrittig der Fall; offen ist lediglich die Frage, ob die Anlage sich auf einer Konversionsfläche aus militärischer Nutzung befindet.

Diese Frage bejaht das erkennende Gericht.

Die "Konversionsmaßnahme [REDACTED]" erstreckt sich satzungsgemäß auf das gesamte Areal des ehemaligen Flugplatzes, die räumliche Ausdehnung bzw. Begrenzung ist planerisch festgelegt. Die gesamte Fläche war eingezäuntes Sperrgebiet und von der flugbetrieblichen Infrastruktur geprägt. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, abweichend von dieser üblichen und sachgerechten Gesamtschau dem Begriff "Konversionsfläche" dann einen anderen Sinngehalt

zu geben, wenn er in § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG erscheint, ihn dann einschränkend dahin auszulegen, dass dies nur solche Flächen sind, die mit militärischen Anlagen und Objekten (Landebahn, Rollwege, Betriebsgebäude, Radarturm, Shelter, Signalanlagen) bebaut waren, mithin zum Flugbetrieb notwendige Abstandsflächen und Sicherheitszonen, die damals wie heute mit Gras und ähnlichen Pflanzen bewachsen sind, keine Konversionsflächen im Sinne des § 32 Abs. 3 EEG sein sollen. Auch solche Grasflächen unterlagen damals ausschließlich der militärischen Nutzung, sie waren einer anderweitigen Nutzung nicht zugänglich. Diese singuläre Nutzungsmöglichkeit ist fortwirkend geblieben, bis heute wurde keine andere Nutzung realisiert, die Konversionsmaßnahme soll eine solche erst ermöglichen. Die Auswirkungen der militärischen Nutzung entfallen nicht allein durch Zeitablauf, ausschlaggebend ist der unveränderte Zustand, wobei im vorliegenden Fall auch zu berücksichtigen ist, dass mit der Umsetzung des Nutzungskonzeptes erst 2003 begonnen wurde.

Für die von der Verfügungsbeklagten vertretene Differenzierung zwischen "Konversionsflächen" im verwaltungsrechtlichen und allgemeinen Sprachgebrauch einerseits und im § 32 Abs. 3 EEG andererseits ist - abgesehen von ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen - kein sachlicher Grund erkennbar, ihre Auslegung läuft der gesetzgeberischen Intention, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu fördern, zuwider.

Somit ist der Anspruch der Verfügungsklägerin dem Grunde nach zu bejahen.

Das Gericht hält einen Betrag von 24,00 Cent pro kWh zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer als Abschlagszahlung für angemessen; zur Frage der Angemessenheit hat sich die Verfügungsbeklagte weder schriftsätzlich noch in der mündlichen Verhandlung geäußert.

Somit ist dem Antrag mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben.

Der Streitwert wird entsprechend den Angaben der Verfügungsklägerin auf 1.149.840,- € festgesetzt.

Keber
Vorsitzender Richter am Landgericht